

# DSTG-Stellungnahme

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
am Montag, den 22. Februar 2021  
zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
„Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen  
zur Bewältigung der Corona-Krise“ (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf.  
Angesichts der relativ kurzfristig eingeräumten Möglichkeit einer Stellungnahme können wir nur in verkürzter Weise zum Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Im Einzelnen:

## **Zu Artikeln 1 und 2 „Änderung des Einkommensteuergesetzes“ (hier §§ 10d, 110, 111 EStG):**

Der Verlustrücktrag in den VZ 2019 wird innerhalb weniger Monate zum zweiten Male ausgeweitet, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sogar in massiver Weise.

Wir verkennen nicht das aktuell schwierige ökonomische Umfeld. Wir sehen aber auch, dass die Wirtschaft und insbesondere ihre Lobbyverbände dies als Einstieg in eine strukturelle Veränderung des ganzen Systems „Verlustabzug“ betrachten und entsprechenden Trommelwirbel erzeugen. Jüngstes Beispiel sind ganzseitige Anzeigen der „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ in der überregionalen Presse, die mit Kritik an Bundesfinanzminister Olaf Scholz nicht sparen. Dort heißt es u. a.: „Beim Verlustrücktrag knausern Sie [...]“. Ähnlich der befristeten Absenkung der Umsatzsteuer im Gastro-Bereich soll offenbar im Schatten der Corona-Pandemie eine Veränderung des Verlustabzugs herbeigeredet werden durch:

- eine weitere Erhöhung des Verlustrücktragsvolumens
- durch eine weitere Öffnung nach hinten (2 Jahren und mehr)
- durch die Abschaffung der Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag.

Wir halten solche Forderungen für zu weitgehend und für finanziell nicht darstellbar, auch wenn wir natürlich sehen, dass es in vielen Fällen nur um temporäre Verschiebungen geht. Trotzdem müssen Staat und Kommunen ja die Ausfälle kompensieren.

Wir dürfen daran erinnern, dass es zwar keinen Verlustrücktrag im Bereich der kommunalen Gewerbesteuer gibt, die Kommunen jedoch mit einem Ertragsanteil in Höhe von 15 Prozent am Einkommensteueraufkommen dranhängen.

Die Befristung begrüßen wir. Eine dauerhafte Ausweitung des Rücktrags würde auch Wertungswidersprüche zu dem durch eine Mindestbesteuerung eingeschränkten Verlustvortrag erzeugen, die dann kaum nachvollziehbar wären.

Auffallend ist für uns, dass die volle Jahreswirkung mit nur 400 Mio. Euro beziffert wird. Die Richtigkeit der Einschätzung des Auswirkungsvolumens unterstellt, ergibt sich daraus für uns, dass es sich offenbar nicht um besonders viele Fälle handeln kann. Auch dies gibt den Forderungen aus der Wirtschaft kein besonderes argumentatives Gewicht. Andererseits halten wir die Änderung dann auch für noch vertretbar.

Aus Sicht der Praxis weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft darauf hin, dass allein durch die Ausweitung des Rücktragsvolumens keine nennenswerte zusätzliche Arbeitsbelastung entsteht. Die vermehrte Arbeitsbelastung kommt allerdings durch die Addition von zunächst vorläufiger Berücksichtigung nach §§ 110, 111 EStG und der dann irgendwann endgültigen Berechnung nach § 10d EStG. Die Fälle müssen also mehrfach in die Hand genommen werden, insbesondere, wenn auch eine spätere Betriebsprüfung zu Gewinn- oder Verluständerungen kommt.

Der endgültige Abschluss des Verlustrücktrags wird zudem dadurch erschwert, dass die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 für steuerlich beratene Unternehmen bis 31. August 2021 verlängert wurde, so dass in einem noch längeren Zeitraum mit vorläufigen Berechnungen operiert werden muss.

Die Sache ist daher bürokratieintensiv.

Wir halten fest, dass durch das System „§§ 10d, 110, 111 EStG“ das Insolvenzausfallrisiko in hohem Maße auf den Fiskus übergeht.

### **Zu Artikel 3 „Änderung des Umsatzsteuergesetzes“:**

Die befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für zubereitete und vor Ort verzehrte Speisen in Gaststätten hat der Gesetzgeber durch das Erste Corona-Steuerhilfegesetz zugelassen. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat diese Absenkung damals kritisiert, weil sie aus unserer Sicht rechtlich unsystematisch ist, weil die Spaltung des Steuersatzes in Speisen einerseits und Getränke andererseits den Boden für vorsätzliche wie auch fahrlässige Steuerverkürzungen bereitet und weil die Absenkung im Grunde eine reine Subvention ist.

Diese Kritik halten wir auch in der jetzigen Situation aufrecht. Zudem wird völlig verdeckt, dass der Staat damit die Hand für verdeckte Preiserhöhungen zu Lasten privater Verbraucher reicht.

Wir hatten lediglich die Befristung dieses „Experiments“ begrüßt und tun dies auch heute noch.

Andererseits räumen wir ein, dass durch die seit November 2020 für den Gastro-Bereich anhaltenden und weiterhin ungewissen Lockdown-Maßnahmen der vorgesehene Absenkungszeitraum nicht ausgeschöpft werden kann. Es entspricht daher dem Gebot staatlicher Fairness, den verloren gegangenen Zeitraum „anzuhängen“. Die „Verlängerung“ geht daher für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – per se betrachtet – in Ordnung.

Wir sprechen uns aber schon heute gegen eine dauerhafte strukturelle Veränderung im Gastro-Bereich aus.

Wir hätten uns zudem gewünscht, dass der Gesetzgeber dieselbe Fairness auch im Bereich der allgemeinen Absenkung des Umsatzsteuersatzes im 2. Halbjahr 2020 hätte walten lassen. Auch in diesem Sektor war es so, dass die Steuersatzabsenkung durch die Lockdown-Maßnahmen – gerade mit Blick auf das Weihnachtsgeschäft – nicht voll ausgenutzt werden konnten. Hier hätte sich nach unserer Ansicht ebenfalls eine Verlängerung aufgedrängt.

#### **Zu Artikel 4 „Änderung des Bundeskindergeldgesetzes“ in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 3 (§ 66 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 EStG -neu-)**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hatte die Zahlung eines Kinder-Bonus im Jahr 2020 begrüßt und tut dies infolgedessen auch für die 2021 beabsichtigte Zahlung. Der Bonus mildert finanzielle Härten in den von der Pandemie betroffenen Familien, die sich etwa durch vermehrte Anschaffungen für digitale Unterrichtsmedien, aber auch sonst durch andere pandemiebedingte Mehrbedarfe in den Familien ergeben. Er stellt zugleich eine Konjunkturstützung dar, da der Betrag erfahrungsgemäß als Konsum in den Wirtschaftskreislauf überführt wird.

Wir halten auch die Regelung in § 66 Abs. 1 Satz 4 -neu- für absolut zutreffend, wonach die Zahlung des Kinder-Bonus im Rahmen der Vergleichsberechnung i. S. vom § 31 Satz 4 EStG erfolgt. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hält die überschießende Wirkung des Kinderfreibetrages bei höheren Einkommen ohnehin für höchst problematisch; sie führt dazu, dass dem Staat die Kinder aufgrund unterschiedlicher Einkommensverhältnisse der Eltern unterschiedlich viel wert sind.

Umso mehr ist eine Kürzung des überschießenden Vorteils im Rahmen der Vergleichsrechnung Kinderfreibetrag zu Kindergeld richtig und sogar geboten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hält allerdings den Betrag von 150 Euro pro berücksichtigungsfähigem Kind für zu gering. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2020 den doppelten Betrag als Kinder-Bonus ausbezahlt. Die pandemiebedingten Belastungen finanzieller und ökonomischer, aber auch sozialer und psychologischer Art sind unseres Erachtens nach dem abermaligen Lockdown gravierender als im Jahr 2020. Wir gehen davon aus, dass dies die Mehrheit der Bevölkerung ebenso sieht und womöglich kaum Verständnis für die jetzige „Knauserigkeit“ des Gesetzgebers zeigt. Wir befürchten, dass die gut gemeinte Tat eher zu Unverständnis und zu Kritik führen wird. Dies umso mehr, als viele Menschen den Eindruck gewinnen, dass die pandemiebedingten Interessen der Wirtschaft höher bewertet werden als die hohen Belastungen von Familien mit Kindern.

Wir verkennen auch nicht, dass der Gesetzgeber etwa mit dem Kinderkrankengeld weitere Leistungen für bestimmte familiäre Situationen bereitgestellt hat. Diese Leistungen haben aber ihre eigene individuelle Berechtigung und sollten nicht als Kompensation für einen geringeren Kinder-Bonus ins Feld geführt werden.

Wir weisen auch darauf hin, dass der Staat den privaten Konsumenten für das zweite Halbjahr 2020 eine Mehrwertsteuersenkung zusagte, die nach unserer Beobachtung konjunkturstützend wirkte. Diese für private Konsumenten positive Wirkung wurde jedoch durch den Lockdown im November und den folgenden weiteren Lockdown ab Mitte Dezember abgebrochen.

Es stünde dem Gesetzgeber daher gut zu Gesicht, das vorzeitig abgebrochene Entlastungsversprechen durch einen höheren Kinder-Bonus zu kompensieren.

Wir halten daher eine Zahlung in Höhe von mindestens 300 Euro pro Kind für gerechtfertigt, die – wie schon 2020 – in zwei Tranchen zur Auszahlung kommen könnte.

### **Zu Artikel 5 Nr. 1 „Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinder-Bonus“, (hier: Änderung von Satz 1)**

Wir weisen darauf hin, dass Satz 1 – sollte es bei einer Einmalzahlung bleiben – sprachlich noch nicht vollständig singularisiert wurde.